Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 51 (1980)

Heft: 1

Artikel: Casino Interlaken : "Das unheimliche Heim" : Leben mit der Angst

Autor: Rapold, Max U. / Bindschedler-Robert, Denise

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-809770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Casino Interlaken: «Das unheimliche Heim»

Leben mit der Angst

VSA-Jahresversammlung 1979 in Interlaken — wer erinnert sich noch? Sowohl das Tagungslokal (Casino) als auch das Tagungsthema («Leben mit der Angst») waren geeignet, die weit über 400 Teilnehmer das Frösteln zu lehren. Am 8. Mai wurde die Vortragsreihe durch Dr. Max U. Rapold, Verleger und Chefredaktor der «Schaffhauser Nachrichten», und Frau Prof. Dr. Denise Bindschedler-Robert, Inhaberin des Lehrstuhls für Völkerrecht an der Universität Genf, eröffnet. Bewährter Uebung gemäss werden die Vortragstexte im Fachblatt abgedruckt. In der ersten Ausgabe dieses Jahres findet der Leser die Texte von Dr. M. U. Rapold und Prof. Dr. D. Bindschedler. Weitere Vorträge sowie die Tonbandaufzeichnung des Podiumsgesprächs über «Das unheimliche Heim» werden im Februar- und Märzheft folgen.

Die Oeffentlichkeit als Bedrohung

Von Dr. Max U. Rapold, Schaffhausen

«Wir leben heute in einer wissenschaftlich-technischen und mithin künstlichen Welt. Wirtschaft, Technik, Kunst und Kultur als Form versuchter Angstbewältigung?» — So fragt Dr. Heinz Bollinger in seinen «April-Notizen» (1979) zur Einführung ins Thema dieser Tagung. Die Frage ist berechtigt, aber wohl bewusst etwas provozierend gestellt.

Technik als Form der Angstbewältigung? Oder als Ursache der Angst? Oder einfach, unkausal gemeint, als Ausdruck einer menschlichen, ja menschheitlichen Zeitsituation?

Fragen über Fragen! Und ich möchte gleich vor vorschnellen Antworten warnen, die nach simplen Kausalitäten dieser Beziehung fragen. Kausalerklärungen sind, mindestens in der sozialen Welt, stets einseitig, unbefriedigend, ja im Grunde un-menschlich. Immerhin, irgend ein Zusammenhang zwischen Technik, Wissenschaft, Angst, Bedrohung scheint zu bestehen, und wohl auch ein Zusammenhang zwischen Angst und Oeffentlichkeit, meinem durch den VSA-Geschäftsleiter formulierten Thema. Besteht also auch ein Zusammenhang zwischen Oeffentlichkeit und Technik? Wir werden sehen.

Oeffentlichkeit als Bedrohung: Das Thema kann, wenn man es im Vorfeld einer solchen Tagung genauer überdenkt, zu einer persönlichen Bedrohung des Referenten führen. Jedenfalls erlaubt es in der zeitlichen Beschränkung einer Tagungsbetrachtung höchstens einige Denkanstösse, aber keineswegs eine auch nur annähernd erschöpfende Darstellung.

«Woran denkt man beim Thema *«Bedrohung durch Oeffentlichkeit»* oder in der Oeffentlichkeit? Jeder hat, so glaube ich, dazu eigene Erfahrungen zur Hand: Massenmedien als unkontrollierte vierte Gewalt — Verletzung von Intimsphäre — Verwirrung durch Fehl- oder Ueberinformation. Dazu *drei charakteristische Beispiele.* Das erste ist zwar Dichtung, aber Dichtung aus der Praxis, und der Bezug zur Praxis sei, wie der Autor in seinem Vorwort gesteht, «nicht zufällig und nicht gewollt, sondern unausweichlich». Ich meine Heinrich Bölls *«Die verlorene Ehre der Katharina Blum».* Die Erzählung handelt von einem Mädchen, das aus Verzweiflung über die Verzerrung und Verzeichnung einer zufälligen Liebesgeschichte mit einem mutmasslichen Rechtsbrecher zur Mörderin an einem Boulevard-Journalisten wird.

Ein diesmal historisches Beispiel von Bedrohung durch Oeffentlichkeit ereignete sich in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts: die berühmt-berüchtigte *«Emser-Depesche»* vom 13. Juli 1870, die über ein Gespräch zwischen dem französischen Gesandten Benedetti und dem in Bad Ems weilenden König Wilhelm von Preussen handelte, und die, von Bismark in ganz bewusster Absicht verkürzt und verschärft publiziert, die französische Regierung — bekanntlich «mit Erfolg» — zur Kriegserklärung an Deutschland herausfordern sollte. Eine geschaffene Oeffentlichkeit also, die nicht nur Bedrohung war, sondern zum heissen Krieg führte.

Noch ein drittes Beispiel: An einem kürzlichen Genfer Symposium über die Informationsfreiheit kritisierte ein arabischer, medien-erfahrener Teilnehmer, dass beim Besuch des deutschen Aussenministers Genscher in Tunesien die *Bauchtänzerin,* die dem Minister während des Essens eine Rose überreichte, in Deutschland dreimal mehr Publizität erhielt als alle *politischen Gipfelgespräche.*

Ich möchte an Hand dieser (willkürlich ausgewählten) Beispiele *drei typische Formen von Bedrohung* unterscheiden. Einmal, im Fall der Katharina Blum, die *Angst* vor dem Eindringen und *Verletzen der Intimsphäre,* vor der Verletzung des menschlichen Hausrechts mit der Telekamera, dem Telestift oder dem Blitzlicht. Die Emser-Depesche, das wäre die *Gefährdung* oder vielleicht sogar die *Zerstörung von Gemeinschaft* durch Manipulation der öffentlichen Meinung. Der Fall der Bauchtänzerin wäre die *Versuchung* des Journalisten oder auch des Publikums *durch das sensationell Nichtige,* den Gag, die Verzeichnung des Wesens der Wirklichkeit.

Was ist nun dieses Oeffentliche, das einem, wenn man sich darüber näher Gedanken macht, fast als ein Geheimnis vorkommen könnte? Jedenfalls steht das Oeffentliche *im Gegensatz zum Privaten.* «Privare» ist ein lateinisches Verbum und heisst vorenthalten, absondern; es betrifft das Persönliche, das Vertrauliche, Familiäre, auch das Heimische und Heimliche, den Ort, wo man sich heimisch fühlt, wo man auch Heimlichkeiten haben kann. Das Gegenteil davon wäre also das Un-vertraute, das Unheimliche, das Un-durchschaubare, das Un-geschützte. Man kann spüren, dass in diesen Begriffen selbst schon eine gewisse Bedrohung mitschwingt. Man könnte dieses Oeffentliche näher charakterisieren, einerseits als das Anonyme, das *Namenlose,* das Un-menschliche (weil der Mensch nur durch den Namen zum Menschen wird); anderseits als das allgemein Erreichbare, eben nicht das Heimliche, Geschützte, und das Ansprechbare, das auch vielfältig *Beeinflussbare,* dessen Einflüsse man zwar nicht im Einzelnen fassen kann, die aber Oeffentlichkeit zu verändern vermögen, ehe man sich's versieht. Alexis de Toqueville hat es einmal bezeichnet als «une sorte de poussière intellectuelle», als «intellektuellen Staub» also, der schon durch den leisen Wind verändert werden kann — man weiss nur nicht wie und kann es nicht vorhersagen. Dieses Oeffentliche ist auch das *Vermittlungsbedürftige.* Und damit kommen wir zum Kern unseres Themas.

Das Oeffentliche, Unheimliche, Sich-Verändernde und Beeinflussbare kommt überhaupt nicht zustande, wenn es nicht vermittelt wird. Oeffentlichkeit im modernen Sinn ist vermittelte, ist *sekundäre Oeffentlichkeit,* oder sie ist überhaupt nicht. Wenn beispielsweise in diesem Vortragssaal nicht einige Journalisten sässen oder allenfalls das Radio oder die Television, dann wäre diese Veranstaltung, obwohl 450 Menschen anwesend sind, nicht «öffentlich», sie wäre in einem gewissen Sinne noch heimlich, heimisch, privat. Erst das Medium des Journalisten oder der Technik macht die Versammlung zu einer öffentlichen, oder mindestens zu einer potentiell öffentlichen Versammlung. Wir haben es bei der Oeffentlichkeit mit einer *sekundären Wirklichkeit* zu tun, und das macht gerade ein Gutteil ihrer Unheimlichkeit, ihrer quecksilberartigen Unverbindlichkeit und Veränderbarkeit aus. Oeffentlichkeit ist ein Spiegel der modernen, teilweise «staubartigen» Massengesellschaft. Die Nothilfe, die ich einem verunfallten Automobilisten leiste, spielt sich in der «Oeffentlichkeit» ab, nämlich auf der öffentlichen Strasse. Sie wird aber erst öffentlich im hier gemeinten Sinn, wenn ein Photograf, ein Journalist eine Story daraus machen und sie publizieren.

Das Transportmittel dieser Oeffentlichkeit ist das *Medium.* Vielleicht ist es kein Zufall, dass mit «Medium» sowohl jener Mensch gemeint ist, der mit einer spirituellen oder auch nur spiritistischen Welt in Verbindung steht, als auch das technische Mittel, mit dem man die anonymen Massen der Oeffentlichkeit erreicht. Das letztgenannte Medium hat noch eine zusätzliche Eigenart: die der Vervielfältigbarkeit. Die mündliche Ueberlieferung eines Menschen allein, die Moritat, der Bänkelsang des Mittelalters machen noch nicht Oeffentlichkeit aus. Auch das Telefongespräch mit einem Seelsorger ist nicht öffentlich, obwohl vielleicht anonym geführt. Es muss etwas Vervielfältigbares mitspielen.

Das Entstehen dieser Form *medialer Oeffentlichkeit* ist die notwendige (aber auch notbringende) Folge der zivilisatorischen Entwicklung der Menschheit. Medien sind *Ausweitungen der menschlichen Sinne,* hat der Medienforscher Marshall McLuhan einmal gesagt. Sie sind nach dem tiefschürfenden Gedanken des Philosophen Jean Gebser technischer Ersatz für in Vorzeiten vorhandene übersinnliche menschliche Fähigkeiten: Fern-denken ergibt das schriftliche Medium des Buches oder der Zeitung, Fern-hören wird zum Radio und Fern-sehen vergangener Urzeiten zur Television. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten spiegelt den Gang des Menschengeschlechts vom «magischen» über das «intellektuelle» zum in den Anfängen spürbaren «integrativen» Zeitalter. Es steckt Sinn in dem «Zufall», dass das bestbekannte Buch von Marshall McLuhan, «Understanding media», auf Deutsch übersetzt wurde mit «Die magischen Kanäle». Tatsächlich ist in den modernen Medien eine Form weitgehend unbewusster «Magie» am Werke, die den Menschen «in Bann schlägt». Aber die Entwicklung des Menschen geht nicht nur in der Richtung der «magischen» Abhängigkeit, sondern auch umgekehrt, von der Unmündigkeit zur Mündigkeit, politisch von der Theokratie zur Demokratie, von der vorgegebenen, erleuchteten Wahrheit der Weisen und Eingeweihten zur selbsterrungenen, scharfumkämpften und sehr oft auch verfehlten eigenen Ueberzeugung.

Die *unentbehrliche Bedeutung der Medien für die Demokratie* kann hier nur betont, nicht im Einzelnen dargestellt werden. Nur durch Medien können sich Meinungen in einer grösseren Gemeinschaft frei entfalten, kann sich eine Willensbildung vollziehen, können die öffentlichen Gewalten kontrolliert werden. Ob dem Ungemach über gewisse Medienprodukte vergisst man, welche Rolle die Medienfreiheit im Zeitalter der Aufklärung, der Befreiung des Menschen aus überlebter Abhängigkeit gespielt hat und auch heute immer wieder spielt und spielen muss. Die Medien, wenn sie richtig verstanden und sinnvoll gehand-habt werden, sind *Treuhänder der Oeffentlichkeit.* Nicht von ungefähr hat Papst Pius XII einmal gesagt, «dass die Zukunft der modernen Gesellschaft und die Stabilität ihres Innenlebens zum Grossteil von der Aufrechterhaltung eines Gleichge-

Fortbildungstagung für Heimerzieher und Heimerzieherinnen

Echte und unechte Emanzipation der Frau

7. März 1980 in der Paulus-Akademie Zürich, Carl-Spitteler-Strasse 38, 8053 Zürich.

Beginn: 9.30 Uhr
Abschluss: zirka 16.30 Uhr
Leitung: Dr. Imelda Abbt

Vor dem Heim, dem Spiegelbild der Gesellschaft, macht das gewandelte Selbstverständnis der Frau, und damit auch des Mannes, nicht halt. Diese Tagung soll Hintergründe und Zusammenhänge aufzeigen, aus denen die Rollenverunsicherung der Frau kommt. Zudem sollen mögliche Wege zur «echten» Emanzipation in Diskussionen und Rollenspielen erarbeitet werden. Es versteht sich, dass die Tagung Frauen und Männern zugänglich ist. Auch Heimleitungen sind willkommen.

Kosten: Fr. 30.— (ohne Verpflegung).

Vorgängige Anmeldung nicht erforderlich. An der Tageskasse sind in beschränkter Anzahl auch Verpflegungsbons zum Preis von Fr. 7.— erhältlich.

wichtes zwischen der Macht der Kommunikationstechniken und der Reaktionsfähigkeit des einzelnen selbst abhängt.» Dieses Wort enthält auch schon den Hinweis auf die Kehrseite, die *Bedrohung des Innenlebens* des Menschen. Darauf ist gleich noch einzutreten.

Dass demokratische mediengestützte Oeffentlichkeit einen durchaus positiven Sinn hat, betont auch der deutsche Philosoph Karl Jaspers. «Die grössere Chance liegt darin, dass in der Turbulenz der Meinungen, durch diese selber, im Menschen kraft seines eingeborenen Wahrheitssinnes und kraft der Selbstkorrektur der kritischen Oeffentlichkeit die Wahrheit sich zeigt. «Solche kurzen Hinweise auf die positiven Seiten der Oeffentlichkeit sollen uns helfen, nicht bei der Angst vor der bedrohlichen Seite der Oeffentlichkeit stehenzubleiben. Es kann, so meine ich, *kein Zurück* geben in den Mutterschoss des Privaten, des Vertrauten allein. Auf der andern Seite ist die vermittelte Oeffentlichkeit kein schlechthin gültiges Leitbild für die fruchtbare Gestaltung aller Bereiche der Gesellschaft, obwohl in unserer Zeit typische und deutliche Zeichen dafür vorhanden sind. Der einfache Hinweis auf gewisse übertriebene Tendenzen zur Durchleuchtung, zur «Demokratisierung» aller Bereiche des öffentlichen Lebens, seien sie wirtschaftlicher, kultureller, pädagogischer und anderer Art, mag hier genügen. *«Privates» und «Oeffentliches»* müssen in einer menschenwürdigen Gemeinschaft *harmonisch zusammenklingen*. Denn: «Es bildet ein Talent sich in der Stille, doch ein Charakter nur im Strom der Welt» (J. W. Goethe). Mit andern Worten: Es braucht die private Stille, um sich menschlich zu entwickeln, um die individuellen Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen. Aber ein gereifter Charakter entsteht erst in der politischen Bewährung, im «Strom der Welt», in der Oeffentlichkeit.

Weil Oeffentlichkeit im Kern vermittelte Oeffentlichkeit ist, deshalb hängt die Bedrohung durch Oeffentlichkeit eng mit dieser Vermittlung, das heisst mit den Medien zusammen. Jedermann weiss davon, und drei charakteristische Beispiele wurden einleitend genannt. Die *Allergie gegen Medien,* insbesondere gegen Zeitungen, Radio und Fernsehen, nimmt deutlich zu. Allerdings ist sie vor allem dann gross, wenn man von einer Veröffentlichung betroffen ist, währenddem man sie vergisst, wenn man selbst etwas veröffentlichen möchte. Man ist enttäuscht über die oberflächliche Kürze der Zeitungswiedergabe eines sorgfältig formulierten Vortrages, man kritisiert die einseitigen Tendenzen einer Sendung, ist entsetzt über die Anhäufung von Unglücksnachrichten, über den Erfahrungssatz eines Journalisten: «only bad news are good news» (nur schlechte Nachrichten sind für Zeitungsleute gute Nachrichten). Und handkehrum ertappt man sich dabei, selbst zuerst die schlechten Nachrichten in der Zeitung zu verschlingen.

Ein journalistisches Bonmot besagt, dass ein Journalist nicht die Pflicht habe, geliebt zu werden, wohl aber die Pflicht, gelesen zu werden. Hier reichen sich

zwei typische, ethisch entgegengesetzte Haltungen die Hand: der Mut des Journalisten zur *Unbestechlichkeit* und der Drang zur *Auffälligkeit*. Das eine erwartet der Leser, nämlich Unabhängigkeit, das andere fürchtet er, wenn es ihn betrifft, oder er lacht darüber, wenn es ihn nicht betrifft.

Bedrohung durch Medien wird in der Regel *inhaltlich* verstanden. Die vermittelte Botschaft erregt Angst, Befremden oder auch bloss peinliche Neugier. Ihr Bedrohungscharakter geht nicht selten in der Volksbelustigung unter. Ich denke beispielsweise an eine der beliebtesten Sendungen des Schweizer Fernsehens, die mich, als ich sie einmal zufällig zu sehen bekam, mit innerer Abscheu erfüllte: den Teleboy. Da stellte sich doch ein erwachsener Mensch freiwillig zur Verfügung, um sich vor Millionen von unwürdig Neugierigen der eigenen peinlichen Unwürdigkeit preiszugeben: Un- oder halbbewusste Verletzung der Menschenwürde durch Ausnützung der modernen Medientechnik!

Diese Technik beeinflusst den *Inhalt* einer Botschaft, andererseits hat sie auch *Eigenwert-Charakter,* ist also nicht wert-neutral, ist gar kein reines «Mittel», sondern selbst eine «Botschaft». «The medium is the message» (das Medium selbst ist die eigentliche Botschaft), sagt McLuhan. Wir sollten beide Bedrohungsarten, die inhaltliche und die technisch bedingte, unterscheiden und dabei erkennen lernen, dass die zweite die weitaus gefährlichere ist, weil dort die wahren «*geheimen Verführer*» der Oeffentlichkeit im Verborgenen wirken.

Ich kann hier auf Fragen des *Medieninhaltes* aus Zeitgründen nur mit einem Stichwort eingehen. Viel diskutiert und umstritten sind die Forderungen nach *Objektivität* in der Information, nach *Ausgewogenheit* in der Vermittlung von Meinungen, nach *Zurückhaltung* in der Profilierung der Medienschaffenden selbst. Diese Forderungen stellen sich je anders für die verschiedenen Medien-Arten. Aber gibt es überhaupt Medienobjektivität? Die Medien sind Vermittler, sie brauchen Mediatoren. Jeder Mediator ist selbst ein Mensch, er wählt aus, stellt zusammen, präsentiert, wählt den Publikationszeitpunkt und das Informationsfeld: alles subjektive Entscheide. Statt von den Medien Objektivität zu verlangen, soll man sie besser darauf aufmerksam machen, dass sie ihre unvermeidliche *Subjektivität zu disziplinieren* haben. Hier lauern natürlich Subjektmängel. Journalisten sind «auch nur Menschen» und auch Konsumwünsche sind oft sehr «menschlich» in einem negativen Sinne, die sich in Journalisten als den «Spiegeln» menschlich-allzu-menschlicher Erwartungen wiedererkennen lassen. Was heisst disziplinierte Subjektivität? Es ist das Ringen um Sachlichkeit in der Information, der Versuch zur Aufweichung verhärterter Vorurteile, zum «freien Austausch der Vernünfte», zur Weckung von Verantwortlichkeit in der Stellungnahme. Mit Verantwortung vorgebrachte Ueberzeugungen können, auch und gerade weil sie subjektiv sind, *leitbildhafte Orientierungsmarken* im «Meer der flottierenden öffentlichen Meinung» sein.

Die mit dem *technischen Wesen des Mediums* verbundenen Probleme — die also nicht mit dem Inhalt einer Botschaft, sondern mit ihrer Art der Uebermittlung zu tun haben —, sind weniger bekannt, weniger umstritten, aber gerade deshalb sehr ernst zu nehmen. Der Mediencharakter wirkt in der Regel unbewusst und ist, weil im Wesen der Technik begründet, kaum veränderbar. Die medial bedingten Bedrohungen potenzieren einander in der Wirkung auf den Konsumenten.

Das *Wissen um die Gefahren* der technischen Medien ist alt und lässt sich schon aus biblischen Schilderungen erahnen. Bekanntlich hat König David zum ersten Mal in der Geschichte Israels sein Volk gezählt und damit «Oeffentlichkeit vermittelt». Er wurde von Jehova mit der Pestseuche bestraft. Aus Griechenland wird überliefert, dass König Kadmos, als er die phonetische Schrift einführte, «die Zähne des Drachen» gesät habe, die als «bewaffnete Männer» aufgegangen seien. Gutenbergs Buchdruck-Erfindung wird als «schwarze», das heisst teuflische Kunst bezeichnet. Deren Technik besteht im Zerlegen des Wortes in einzelne Buchstaben. Man hat dann — nach Mephistopheles im «Faust» — wohl «Teile in der Hand, fehlt leider nur das geistige Band». Ein merkwürdiger Zufall wollte es, dass eines der ersten Werke, die 1472 in Verona mit der neuen Drucktechnik publiziert wurden, die «Kunst des Krieges» beschrieb. Eine andere historische Merkwürdigkeit kann man darin sehen, dass die erste telegraphische Verbindung zwischen Washington und Baltimore durch Marconi im gleichen Jahr (1844) zustande kam, als der dänische Philosoph Kierkegaard sein berühmtes Werk über den «Begriff der Angst» schrieb — gleich als hätte er gespürt, dass mit dem neuen technischen Medium das «Zeitalter der Angst» eingeleitet wurde. Das Fernsehen hat James Joyce einmal als «attack of the light cavalry» empfunden, als den Angriff der «leichten» oder «Licht»-Kavallerie auf den Menschen: Bedrohung durch Medien bis ins Körperliche hinein. . .

Lesemedien bedrohen anders als *elektronische Medien.* Das *Fernsehen,* meint der Medienexperte H. W. Kopp, nivelliert, beschleunigt die Prozesse, zentralisiert, personalisiert scheinbar, desillusioniert scheinbar, isoliert und polarisiert: Wirkungen, die zum Denken veranlassen sollten und gewisse Entwicklungen der Politik durch das Fernsehen, auch der Politik in den Fernseh-Anstalten, erklärbar machen. Fernsehen «fasziniert». Was heisst das? Wir werden bezaubert, gefangengenommen, in unserer Kritikfähigkeit eingeschläfert. Es wird uns Realität vorgetäuscht, wo Realität «gemacht» wird, Personalität wirkt scheinbar auf uns ein, wo Illusion am Ball ist. Wer einmal eine Fernsehsendung aus der Nähe betrachtet, wird ent-zaubert, desillusioniert. Die *Zeitung* bewahrt demgegenüber einen Rest von persönlicher Kontaktchance zwischen Redaktion und Leser, ja vermag sogar, insbesondere im regionalen Rahmen, etwas wie Heimatlichkeit zu gestalten. Sie ermöglicht insbesondere die Benutzungsfreiheit über Ort, Zeit, Auswahl, Lesegewohnheit, Dauer, Geschwindigkeit.

Wer die Bedrohung des Menschen durch technisch vermittelte Oeffentlichkeit, insbesondere durch das modernste Medium Fernsehen betont, ist Missverständnissen ausgesetzt und wird vielleicht da und dort auch als ängstlicher Untergangsprophet belächelt. Deshalb nimmt man ger Zuflucht zu Formulierugen eines unverdächtigten Kenners der Sache. In diesem Sinne gestatte ich mir, hier noch einige Zutaten des bereits erwähnten bekanntesten Erforschers der elektronischen Medienwelt, Marshall McLuhan's anzufügen. Sie müssten erschüttern, wenn man sie erst nähme. Vielleicht können sie wenigstens zur Besinnung anregen:

— «Die seelischen und sozialen Störungen, die das Fernsehbild und nicht das Fernsehprogramm inhaltlich verursacht, finden täglich ihren Niederschlag in der Presse.»
— «Um dem Fernsehen widerstehen zu können, muss man das Gegengift verwandter Medien, wie etwa den Buchdruck, heranziehen.»
— «In der visuell organisierten Welt der Erziehung und Gesellschaft ist das Fernsehkind ein benachteiligter Krüppel.»
— «Erziehung ist, ideell gesehen, Zivilschutz gegen radioaktiven Niederschlag von Medien. Der westliche Mensch hat bisher noch keine Ausbildung oder Ausrüstung, um den neuen Medien mit deren eigenen Waffen entgegenzutreten.»

Gibt es *Rettung* aus dieser Form der Bedrohung? Was ist zu tun? Georg Picht sagt einmal: «Man muss an Gott glauben, wenn man den Glauben an die verborgene Zukunft des Menschengeschlechts nicht verlieren will. Empirisch lässt sich die Hoffnung nicht mehr begründen, dass aus Niedertracht, Dummheit, Gier, Rohheit und Barbarei noch ein Segen für die Zukunft der Welt hervorgehen kann.» Hier kommt einem unwillkürlich auch das wunderbare Wort Hölderlins in den Sinn: «Nah ist und schwer zu fassen der Gott. Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch». Nur wäre zu fragen, ob solche Gotteshoffnung angesichts der beschriebenen Medienrealität, in einer technischen, also gottlosen Welt überhaupt noch erlaubt ist? Die Frage kann nicht ohne weiteres bejaht werden. Denn die Rettung läuft auf «nichts geringeres als auf eine Bekehrung sämtlicher Wissenschaften, auf eine Modifizierung der Struktur sämtlicher Techniken und auf eine radikale Veränderung der Kommunikationsverhältnisse sämtlicher Gesellschaften in der Lebenswelt hinaus». Das sagt ein Professor für theoretische Physik, A. M. Klaus Müller.

Bekehrung — das tönt nach Frömmelei; es ist aber ganz praktisch, existenziell, ja in einem gewissen Sinne wissenschaftlich gemeint. Gemeint ist: *Aendert Euern Sinn,* auf jedem Gebiet, auf dem Ihr tätig seid, entwickelt Euer Wesen, Euer Ich, Ihr Denker der Wissenschaft, Ihr Gestalter von Technik, Ihr aktive und passive Verwender von Technik! Wenn das Visuelle die Welt profaniert und den areligiösen Menschen schafft, wie McLuhan meint, dann wird von selbst diese areligiöse Welt nicht mehr heil. Andererseits ist es dennoch einseitig und irreführend, generell von der Bedrohung durch Medien zu sprechen. Denn diese Gefahr ist nicht eine Fremde, sondern eine, die wir selbst schaffen und fördern. Sie ist technisch eigenbestimmt durch unser Nichtwissen, durch unsere Bequemlichkeit, unsere Passivität, unsere Lauheit. Die Macht eines Mediums kommt auf leisen Sohlen. Sie ist weitgehend unbewusst. Man kann ihr ausweichen, man kann sie durchschauen, man kann ihr widerstehen, man kann sie sogar überwinden. Widerstand ist möglich, vordergründig durch Medienkenntnis (der Erwachsenen, nicht schon der Kinder!), durch Medienvielfalt, Medienmass, durch Begrenzung des Medienmissbrauchs, wenn nötig durch Gesetze.

Aber ich gebe zu, dass die *Sicherheit des Erfolgs* in diesem Widerstand nicht vorgegeben ist, sondern, um des freien Menschen willen, jeden Tag *aufgegeben* bleibt. Die Sicherheit ist auch nicht zu schaffen durch Illusionen, wie Medienzensur oder ethische Dogmen für Medienschaffende, sondern schon eher durch *Erziehung zu verantworteter Freiheit,* zur Ich-Werdung des Menschen, auf allen Ebenen, in allen Funktionen; nicht allein, und nicht einmal vor allem bei den Produzenten, weil diese ja in einer konsumtiefen Abhängigkeit von ihren Abnehmern stehen. Die Medienschwäche ist nicht so sehr eine solche der Medienschaffenden, sondern vor allem eine Ich-Schwäche der Medienkonsumenten. Die durch Medien vermittelte Bedrohung der Oeffentlichkeit: das ist ein Teil, der dunkle Teil in uns selbst. Wer ihn ernst nimmt, wer mit ihm rechnet ohne dabei zu resignieren, wer sachliche, menschliche und geistige Hilfen nicht verschmäht, der darf auch auf jenes Rettende hoffen, von dem Hölderlin weiss, dass es dem Menschen zuwachsen kann.

Lassen Sie mich mit einer kleinen fernöstlichen Geschichte schliessen. Ich erzähle sie nicht, weil ich glaube, sie zeige die Rettung aus der Bedrohung auf, sondern weil sie zum Staunen über die Weisheit des Fernen Ostens Anlass geben kann.

«Als Dsi Gung durch die Gegend nördlich des Han-Flusses kam, sah er einen alten Mann, der in seinem Gemüsegarten beschäftigt war. Er hatte Gräben gezogen zur Bewässerung. Er stieg selbst in den Brunnen hinunter und brachte in seinen Armen ein Gefäss voll Wasser hinauf, das er ausgoss. Er mühte sich aufs äusserste ab und brachte doch wenig zustande.

Dsi Gung sprach: Da gibt es eine Einrichtung, mit der man an einem Tag hundert Gräben bewässern kann. Mit wenig Mühe wird viel erreicht. Möchtet Ihr die nicht anwenden? Der Gärtner richtete sich auf, sah ihn an und sprach: Und was wäre das?

Dsi Gung sprach: Man nimmt einen hölzernen Hebelarm, der hinten beschwert und vorne leicht ist. Auf diese Weise kann man das Wasser schöpfen, dass es nur so sprudelt. Man nennt das einen Ziehbrunnen. Da stieg dem Alten der Aerger ins Gesicht, und er sagte lachend: Ich habe meinen Lehrer sagen hören: «Wenn einer Maschinen benutzt, so betreibt er alle seine Geschäfte maschinenmässig; wer seine Geschäfte maschinenmässig betreibt, der bekommt

ein Maschinenherz. Wenn einer aber ein Maschinenherz in der Brust hat, dem geht die reine Einfalt verloren. Bei wem die reine Einfalt hin ist, der wird ungewiss in den Regungen seines Geistes. Ungewissheit in den Regungen des Geistes ist etwas, das sich mit dem wahren Sinn nicht verträgt. Nicht dass ich solche Dinge nicht kenne, ich schäme mich, sie anzuwenden.»

Angst im Staat: Menschenrecht – menschliches Recht

Von Prof. Dr. Denise Bindschedler-Robert, Bern

I

1. Es sei erlaubt, mit dem Versuch einer Ehrenrettung des Staates zu beginnen: der Staat als *Friedensordnung* ist Voraussetzung eines friedlichen, geordneten Lebens. Er ist der Beschützer gegen die Anarchie, die Willkür, den Terror, und er nimmt dem Menschen die Angst vor den anderen Menschen. «Angst im Staat» würde demnach bedeuten: zu wenig Staat.

Mit der Staatsgewalt schwinden auch die Menschenrechte, denn, wenn auch die Menschenrechte sich gegen den Staat richten, so sind sie doch durch staatliche Einrichtungen, vorab durch die Gerichte, geschützt.

2. Das *staatliche Monopol der Macht* führt aber öfters zu einem «zu viel an Staat». Terroregime, Willkürherrschaften, werden errichtet. Die Menschen werden von der «Angst vor dem Staat» erfasst. Die Friedensordnung ist pervertiert und wird zutiefst zu — verdeckter Unordnung und Unfrieden.

Der Staat kann nur dann wahrer Beschützer des Menschen sein, wenn seine *Macht begrenzt wird,* das heisst da wo die Grundfreiheiten und Grundrechte sich durchgesetzt haben.

Diese Grundfreiheiten und Grundrechte, sollen sie mehr sein als eine zeitweilige Konzession der Herrschenden, setzen ihrerseits die *Gewaltentrennung* voraus, dieses staatliche System, nach welchem die Macht im Staat aufgeteilt ist und das Volk an der politischen Willensbildung beteiligt ist.

3. «Zu viel Staat kann von einer anderen, harmloseren Seite kommen. Die Fülle der dem Staat aufgebürdeten Aufgaben haben die Aufblähung des Staatsapparates und der Gesetzgebung zur Folge; der Staat wird zur anonymen, undurchdringlichen Grösse, die Misstrauen und Gefühl der Machtlosigkeit erzeugt. Was im Staat geschieht, wird nicht mehr verstanden. Wie der einzelne sich aufführen soll, wird ihm von einer fernen Verwaltung diktiert. «Zu viel Schutz» macht den Bürger zum blossen Objekt der Gesetzgebung und der Verwaltungstätigkeit. Gewiss nimmt ihm der Staat die Angst vor materiellen Schwierigkeiten in allerlei Lebenslagen, aber irgendwie ist er unbeteiligt und unsicher. Gegenüber diesem Leviathan hat er auch Angst, Misstrauen, was sich bei jenen zu Hass steigern kann, die Opfer einer Massnahme sind, die sie nicht verstehen und als ungerecht empfinden.

Die Behauptung und Vervollkommung der Grundfreiheiten erscheint hier ebenso sinnvoll wie im Zusammenhang mit der reinen politischen Macht. Gegenüber einem Staat, der alles für das Beste seiner Schutzbefohlenen tut, bedeuten sie, dass der Mensch *Nicht Objekt* der Fürsorge, sondern *Subjekt des Rechtes* ist — auch dass er nicht bloss als Teil der Gesellschaft seinen Wert hat, sondern vor allem als eigenständige Person. Der Vorrang der Grundfreiheiten und Grundrechte muss auch gegenüber den sog. «sozial-, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechten» behauptet werden. Zu oft wird aus offensichtlichen politischen Interessen argumentiert, erst die volle Realisierung dieser Rechte erlaube die Realisierung der Grundfreiheiten. Wenn auch zugegeben ist, dass die Grundfreiheiten nicht ohne gewisse soziale, wirtschaftliche und kulturelle Voraussetzungen sind, so sind sie doch die Garantie dafür, dass soziale und wirtschaftliche Entwicklung nicht mit Unterdrückung verwechselt wird.

4. Soll der Mensch sich als Subjekt des Rechts vollwertig fühlen, seine Würde, seine Selbständigkeit bewahren, so soll er fähig sein, sich selber für seine Rechte einzusetzen, selber für seinen Schutz zu sorgen. Der Zugang zu gerichtlichen Instanzen auf staatlicher Ebene ist also wesentlich, daher auch die Bedeutung dieses Aspektes im System der Menschenrechte (in ihrer Ausprägung als Freiheits- und Grundrechte). Aber die Möglichkeit, auf internationaler Ebene durch individuelle Beschwerde an eine internationale Instanz zu gelangen und ein Verfahren in Gang zu setzen, ist ebenfalls von eminenter Wichtigkeit. Fürwahr, ohne die Individualbeschwerde sind die internationalen Menschenrechtskonventionen kraftlos. Zu wissen, dass er sich gegen Zugriffe des Staates zur Wehr setzen kann, ist sicher dazu geeignet, den Menschen zu stärken und gleichzeitig dem Staat etwas von seinem Geheimnis zu nehmen.

Jedoch liegt die Bedeutung der internationalen Individualbeschwerde nicht darin, dass jeder, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt, Gerechtigkeit erfährt, sondern in der allgemeinen Wirkung der aufgrund dieser Beschwerde entwickelten Jurisprudenz.

II

1. Ein frappantes und zugleich aktuelles Beispiel des eben Gesagten scheint mir das *Grundrecht der persönlichen Freiheit,* wie es in Art. 5 der Europäischen Konvention für Menschenrechte kodifiziert ist und

speziell wie es im Zusammenhang mit der sog. «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» geregelt ist.

2. Die *persönliche Freiheit* — hauptsächlich als Bewegungsfreiheit verstanden — ist unter den Grundfreiheiten die grundlegendste. Deswegen fühlt sich der Mensch, der seiner Freiheit beraubt ist, besonders hilflos und verängstigt und desto grösser ist die Notwendigkeit, ihm zu ermöglichen, seine Freiheit zu verteidigen.

Nun ist dieses Recht nicht absolut und erleidet Begrenzungen. Letztere ihrerseits abzugrenzen ist der erste Schritt, eine richterliche Kontrolle einzurichten der zweite — wie es in der Europäischen Konvention der Fall ist.

3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in dem kürzlich beurteilten Fall Engel (niederländische Soldaten) festgestellt, dass die in Art. 5, Abs. 1, enthaltene Liste der Fälle, in denen eine Freiheitsentziehung erlaubt ist, *abschliessend* sei. Jede Freiheitsentziehung, gleich aus welchem Grund, muss also unter einen der Buchstaben a) bis f) subsumiert werden können.

Was die Schweiz anbelangt hat sie jedoch einen Vorbehalt betreffend die kantonale «administrative Versorgung» angebracht; danach können gewisse Kategorien von Personen versorgt werden, die nicht unbedingt den Kriterien der Konvention entsprechen. Dieser Vorbehalt gilt nicht für die aufgrund des ZGB vorgenommenen Versorgungen; deswegen wurde im *Fall Peyer* — der noch nicht entschieden ist — die Individualbeschwerde zugelassen, worin sich der Beschwerdeführer beklagt, zu Unrecht in eine Erziehungsanstalt interniert worden zu sein.

Im angenommenen aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetz vom 6. Oktober 1978 betreffend die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Abänderung des ZGB) sind jetzt alle Fälle, die unter Art. 5, Abs. 1, litt. e) — abgesehen von der Ausbreitung ansteckender Krankheiten — fallen, abschliessend aufgezählt. Nebenbei gesagt, erweist sich hier die dynamische Wirkung der Europäischen Konvention: die Mitgliedstaaten sind bestrebt, ihre Gesetzgebung den Erfordernissen der Konvention anzupassen, und zwar wie sie von den Konventionsorganen interpretiert worden sind.

4. Art. 5, Abs. 1, litt. e) führt neben den Gründen der ansteckenden Krankheiten, der Geisteskrankheit, des Alkoholismus und der Rauschgiftsucht, nur denjenigen der *«Landstreicherei»* auf, nicht aber denjenigen der Arbeitsscheu, noch der Verwahrlosung. Im Fall des «vagabondage» hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die Definition des belgischen Rechts — wonach ein «vagabond» eine Person ohne festen Wohnsitz und ohne Subsistenzmittel sei, welche gewöhnlich kein Gewerbe und keinen Beruf ausübe — mit der Konvention nicht unvereinbar sei. In der Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die fürsorgerische Freiheitsentziehung wird diesem Begriff derjenige der *«völligen Verwahrlosung»* vorgezogen, der enger sei. Sicher ist, dass diese Auslegung den sozialen Bedürfnissen entspricht. Ob sie stichhaltig ist, wird die Jurisprudenz noch sagen müssen.

Die schon erwähnte *Beschwerde Peyer* wird vielleicht Gelegenheit dazu bieten, den Begriff des «Landstreichers» weiter auszuloten — nicht aber denjenigen der «völligen Verwahrlosung», da Peyer aufgrund von ZGB 406 wegen Verschwendung, unsteten Lebenswandels und Arbeitsscheu in eine Erziehungsanstalt gesteckt wurde.

5. Die Europäische Konvention sorgt dafür, dass sich der seiner Freiheit Beraubte gegen eine unrechtmässige Freiheitsentziehung zur Wehr setzen kann. Art. 5 verlangt in diesem Zusammenhang, dass «jeder Festgenommene in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobene Beschuldigungen unterrichtet» werde (Abs. 2). Sodann bestimmt er, dass «jedermann, dem seine Freiheit entzogen wird, das Recht hat, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden wird und im Fall der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird» (Abs. 4).

Gegenwärtig ist ein Fall aus den Niederlanden — Winterwerp — vor dem Gerichtshof hängig, wo unter anderem der Begriff der Geisteskrankheit nach Art. 5, Abs. 1, litt. e), in Frage steht; die Kommission hat die Auffassung vertreten, dass der im niederländischen Gesetz enthaltene Begriff der Geisteskrankheit, wonach die Gesundheitsstörungen so schwerwiegend sein sollen, dass der Kranke für sich oder für andere eine aktuelle Gefahr darstellen müsse, nicht willkürlich sei. Im gleichen Falle stellt sich die Frage, ob ein nicht kontradiktorisches Verfahren den Erfordernissen des Art. 5 genüge.

Die in der Schweiz angewandten kantonalen Verfahren entsprechen nicht immer den Erfordernissen der Konvention; die Schweiz ist aber in dieser Beziehung durch den schon erwähnten Vorbehalt geschützt. Das neue Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung wird jedoch den Rückzug des Vorbehalts erlauben; den Kantonen werden darin entsprechende Vorschriften gemacht, die zum Teil sogar über das hinausgehen, was die Konvention verlangt: Möglichkeit den Richter, innerhalb von 10 Tagen anzurufen, Bekanntmachung dieser Möglichkeit bei jedem Entscheid und bei dem Eintritt in die Anstalt, Möglichkeit, jederzeit ein Entlassungsgesuch einzureichen, usw.

Die Unterbringung von Kindern in eine Anstalt fusst auf Art. 5, Abs. 1, litt. d) EMRK («zum Zweck überwachter Erziehung»). Die Rechtsmittel sind die gleichen wie für die fürsorgerische Freiheitsentziehung im allgemeinen; Kinder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, können selber rekurrieren (Art. 314 a neu und Art. 405a neu ZGB).

6. Endlich möchte ich darauf hinweisen, dass die Freiheitsentziehung nur soweit notwendig erlaubt ist und der Betroffene soweit möglich im Genuss der anderen Freiheiten und Rechte bleiben soll. Im *Fall Golder* zum Beispiel — ein Strafgefangener in Grossbritannien — wurde vom Gerichtshof erklärt, dass Golder sich auf die Garantie des «gerechten Gerichtsverfahrens» nach Art 6 der Konvention wie auch auf die Garantie der Achtung der Korrespondenz nach Art. 8 berufen könne und dass er infolgedessen mit einem Rechtsanwalt brieflich verkehren dürfe.

7. Trotz diesen Vorschriften liegt es auf der Hand, dass die Anrufung des Richters nicht immer den gewünschten Erfolg zeitigen wird. Es wird immer Unzufriedene und Enttäuschte geben. Jedoch das Wissen um die Möglichkeit zu rekurrieren kann seine Wirkung auf einen «Gefangenen» nicht verfehlen: er wird innerlich gefestigt, zuversichtlicher, man kann ihn nicht mehr vergessen.

III

Am angeführten Beispiel kann man ermessen, dass durch die Anwendung der Menschenrechte, durch ihre Durchsetzung, das Recht «menschlicher» wird — nicht bloss in dem Sinne, dass der Mensch geschützt wird — wie es im humanitären Recht geschieht —, sondern in einem eigentlicheren Sinne: der Mensch wird als etwas Ganzes genommen; als Rechtssubjekt nimmt er Anteil an seinem Schutz, er ist Teilhaber, Mitwirkender. Sogar in einem Bereich, wo traditionnellerweise — die Fürsorge — der Mensch als abhängiges Wesen betrachtet wird, wird ein Stück Selbstbestimmung realisiert. Die Möglichkeit der Selbstbehauptung dürfte — es sei nochmals gesagt — dem Menschen Kraft geben und ihm etwas von seiner Angst dem Staat gegenüber, der anonymen Macht, die über ihn verfügen will.

Eine letzte Bemerkung sei erlaubt: Ich habe von «menschlichem» Recht gesprochen, und dies in einer etwas prometheischen Perspektive: Wille, Wirkung, Selbstbehauptung. Jedoch wird die letzte, wahre, Menschlichkeit in der Beziehung von Mensch zu Mensch erlebt. Freundschaft, Liebe, Hilfsbereitschaft, werden durch die Menschenrechte nicht ersetzt, sie ersetzen letztere auch nicht. Sie werden aber ihre Bestätigung in der Realisierung der Menschenrechte finden, denn sie finden in dem Gegenüber mit Gleichwertigen und Gleichberechtigten ihren schönsten Ausdruck.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Art. 5

1. Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

a) wenn er rechtsmässig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;

b) wenn er rechtsmässig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmässigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;

c) wenn er rechtsmässig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke der Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

d) wenn es sich um die rechtmässige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmässige Haft eines solchen, die zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;

e) wenn er sich in rechtmässiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;

f) wenn er rechtmässig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

2. Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

3. Jede nach der Vorschrift des Absatzes 1 c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem andern, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

4. Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

5. Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1974,

beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

a) Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ergänzt durch das Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 hinsichtlich der Artikel 29, 30 und 34 der Konvention und durch das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 hinsichtlich der Artikel 22 und 40, mit den folgenden Vorbehalten und Erklärungen:

Vorbehalt zu Artikel 5:

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 der Konvention erfolgt unter Vorbehalt einerseits der kantonalen Gesetze, welche die Versorgung gewisser Kategorien von Personen durch Entscheid einer Verwaltungsbehörde gestatten, und andererseits unter Vorbehalt des kantonalen Verfahrensrechts über die Unterbringung von Kindern und Mündeln in einer Anstalt nach den Bestimmungen des Bundesrechts über die elterliche Gewalt und die Vormundschaft (Art. 284, 386, 406 und 421 Ziff. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Vorbehalt zu Artikel 6:

Der in Absatz 1 von Artikel 6 der Konvention verankerte Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen findet keine Anwendung auf Verfahren, die sich auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Rechte und Pflichten oder auf die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage beziehen und die nach kantonalen Gesetzen vor einer Verwaltungsbehörde stattfinden.

Heinz Bollinger:

Notizen im Januar

Das neue Jahr — ein Schaltjahr — hat begonnen. Incipit vita nova, was wird's uns bringen? «Neue Schuhe drücken immer», sagt Jakob Bosshart in den «Bausteinen». Doch vielleicht ist die Frage so falsch gestellt: Das Jahr, an dessen Anfang wir stehen, bringt nichts, was als Zukunft auf dich zukommt. Drum wäre es gewiss besser zu fragen, wie du selber den Dingen, den Ereignissen und Begebenheiten auf deinem Weg durch die Abfolge der Wochen und Monate begegnen willst. Incipit vita nova. Es ist dein Leben, und es hängt nicht von der Jahrzahl, sondern von dir ab, ob dein Leben der bisherige Trott bleibe oder ob es eine Wende nehme, weil du sie selber vollziehst.

*

Was tust du, Freund, wie verhältst du dich, wenn du einem Menschen nicht ausweichen kannst, den du ebenso wenig leiden magst, wie er dich, weil du weisst, dass er dich gern verschimpft, aber keine Ahnung hat, ob und wieviel du davon weisst?

Keine Sorge, mein Lieber, ich bin höflich geblieben, habe mir, glaube ich, nichts anmerken lassen. Nur — wahrscheinlich dumm, es zu sagen — bin ich hinterher meiner Höflichkeit ein wenig gereuig.

Ja, ja, es wird wohl so sein, dass es mir an Mut gefehlt hat. Kann sein, es wäre gescheiter gewesen, wenn ich die Krallen meiner Pfote hätte spüren lassen, wenigstens so ein bisschen, verstehst du. Was heisst jedoch Mut und was ist gescheit? Peter Ustinow meint, Mut sei oft Mangel an Einsicht, während Feigheit nicht selten auf guten Informationen beruhe. Also, was tust du, Freund, wie verhältst du dich? Incipit vita nova: Es macht den Anschein, als sei die Lebenswendung leichter gesagt als getan.

*

Anlässlich der Amtseinsetzung eines Pfarrers im Aargau gehört: «Alle Welt spricht heute von der drohenden Energiekrise. Die gefährlichste Form der Energiekrise ist der Mangel an Selbstvertrauen.»

Weshalb haben sich mir, was glaubst du, diese Sätze so eingeprägt und weshalb stehen sie hier?

*

Ende letzten Jahres: Jubiläumsfeier im Wagerenhof zum 75jährigen Bestehen dieses grossen Heims für Schwerbehinderte. Prof. Dr. Jakob Lutz, grand old man der Kinderpsychiatrie, wurde geehrt; er mit